



**Seidel u.a.**

16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den kürzlichen Maßnahmenverschärfungen in Deutschland / Nordrhein-Westfalen rund um Corona und verschiedentlich erfolgte Ansprachen unserer Kanzlei, weisen wir auf folgendes:

Es ist nicht vorgesehen, etwaige Liquiditätshilfen rein vorsorglich, also vorschüssig auszukehren, sämtliche bis dato ins Auge gefassten Hilfsmaßnahmen sehen nach bisherigen Verlautbarungen vor, dass zunächst eine Corona - bedingte Schieflage im Unternehmen eintreten muss, bevor Fördermaßnahmen, ganz gleich welcher Art, greifen.

Die Fördermaßnahmen sind bis dato im Wesentlichen als Darlehen konzipiert, nicht als (nicht rückzahlbare ) Zuschuss - Leistungen.

Welche Anforderungen / Nachweise an eine Corona – bedingte Schieflage zu stellen sind, ist bis dato noch nicht bekannt. Das gilt vor allem auch für die jetzt aller Munde befindlichen Kurarbeitergeldanträge. Es wird vorteilhaft sein, wenn Sie die bei Ihnen etwa eintretenden, Corona - bedingten Probleme genauer dokumentieren, auch etwaiges Belegmaterial diesbezüglich bereithalten.

Vorstellbar sind Corona - bedingte Lieferstörungen, Engpässe bei produktionsnotwendigen Einzelmaterialien, Ausbleiben von Liquidität in Zusammenhang mit Corona - bedingten Fortfall von Geschäften, Entfall der betrieblichen Leistungsfähigkeit mangels Personal (Stichwort: mindestens 10% der Mitarbeiter stehen nicht zur Verfügung, sind erkrankt, Quarantäne, etc.).

Nicht generiert ist allerdings ein (unabgestimmtes) Fernbleiben der Mitarbeiter ohne stichhaltigen Grund.

Wenn es Ihre betriebliche Situation erlaubt, empfehlen wir vorerst mit Rücklastschriften von Steuervoraus- und Sozialversicherungszahlungen abzuwarten, bis klare Äußerungen zum Umgang mit Abgabenrückständen und Vollstreckungsaussetzungen vorliegen.

Wir werden Sie informieren, sobald und soweit konkretere Informationen zu Corona - bedingten Hilfsmaßnahmen bekannt werden.